

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiroel.at  
W WKO.at/tirol

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum         |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|---------------|
| VD-532/70-2021                  | Garbislander/Pinggera         | 1260      | 11. März 2021 |

## Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Privatzimmervermietungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, das Privatzimmervermietungsgesetz an die modernen und zukunftsweisenden touristischen Rahmenbedingungen anzupassen. Um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, ist es allerdings erforderlich, dass die Trennlinie zur gewerblichen Tätigkeit klar gezogen und für alle Beteiligten (Gastgeber, Gäste, Verwaltungsbehörden) transparent ist.

In diesem Zusammenhang sind uns folgende Änderungen im vorliegenden Entwurf wichtig:

- Der Entwurf sieht eine Umbenennung vom „Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz“ in „Tiroler Privatvermietungsgesetz“ vor. Aus unserer Sicht sollte die bisherige Bezeichnung „Privatzimmervermietungsgesetz“ beibehalten werden, da es ansonsten zur Verwechslung mit einer nicht-touristischen Vermietung/Verpachtung im Sinne einer reinen Raumvermietung kommen könnte. Der Begriff „Privatzimmervermietung“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch tief verankert und damit ist für alle Marktteilnehmer klar, um welchen Rechtsbereich es sich hierbei handelt.
- Im § 2 ist sicherzustellen, dass die zu vermietenden Wohnräume auch räumlich zum selben Haus des Vermieters gehören und nicht etwa in diversen Nebengebäuden untergebracht sind. Nebengebäude, welcher Art auch immer, sind daher nicht Teil des Wohnungsverbands.
- Die Praxis zeigt, dass es immer wieder Unklarheiten gibt, welche Dienstleistungen Privatzimmervermieter anbieten dürfen und wo die Grenzlinie zur gewerblichen touristischen Vermietung vorliegt. Wir schlagen daher vor, dass im Privatzimmervermietungsgesetz eine Verordnungsermächtigung für die Tiroler Landesregierung aufgenommen wird, in der eine abschließende Aufzählung jener Dienstleistungen bzw. Zusatzangebote vorzunehmen ist, welche für Privatzimmervermieter möglich sind. Auch hier gilt es eine klare Trennlinie zur gewerblichen Tätigkeit zu ziehen.

- Bei der Unterstützung durch Haushaltshilfen ist sicherzustellen, dass es sich dabei nur um Personen handelt, die primär zur Unterstützung des eigenen Haushalts des Privatzimmervermieters beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Personen primär zur Unterstützung der Privatzimmervermietung ist aus unserer Sicht nicht mit der Tätigkeit einer häuslichen Nebenbeschäftigung vereinbar.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen für Gespräche zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an  
Herrn Landeshauptmann Günther Platter  
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf*